

# Der Verein

Gründung - Recht - Finanzen - PR - Sponsoring. Alles, was Sie wissen müssen

Bearbeitet von  
Ulrich Goetze, Michael Röcken

3., überarbeitete Auflage 2016 2016. Taschenbuch. 200 S. Paperback

ISBN 978 3 7093 0618 5

Format (B x L): 14,5 x 21 cm

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Kapitel 2

# Die Mitglieder des Vereins

Grundlage des Vereins sind seine Mitglieder. In diesem Kapitel werden die Aufnahme in einen Verein und die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder behandelt.

Ein Verein lebt durch seine Mitglieder, denn sie sichern den Fortbestand des Vereins. Aus diesem Grund ist es für einen Verein wichtig, seine Mitglieder zu halten und neue Mitglieder zu gewinnen.

Von zentraler Bedeutung sind zudem die Rechte und Pflichten, die mit einer Vereinsmitgliedschaft verbunden sind, sowie die Frage, wie eine solche beendet werden kann.

## **Wie gewinne ich neue Mitglieder?**

Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten, um auf einen Verein aufmerksam zu machen und so neue Mitglieder zu werben. Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit mit einem gelungenen Internetauftritt, aussagekräftigen Werbematerialien sowie regelmäßigen Informationsveranstaltungen ist eine der Voraussetzungen. (Mehr zur Öffentlichkeitsarbeit finden Sie in Kapitel 7.)

Am wichtigsten sind jedoch die eigenen Mitglieder, denn zufriedene Mitglieder engagieren sich, wenn es um die Weiterempfehlung *ihres* Vereins geht. Leider werden die eigenen Mitglieder als „Werbeträger“ häufig unterschätzt.

## **Wer entscheidet über die Mitgliedschaft?**

Wie die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt, muss sich aus der Satzung ergeben. Regeln Sie hier die Zuständigkeit und das Verfahren.

Neben dem Vorstand kann auch die Mitgliederversammlung oder ein weiteres Organ über Aufnahmeanträge entscheiden. Wir empfehlen, dass der Vorstand abschließend über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Dabei besteht grundsätzlich kein Aufnahmewang. Wenn der Vorstand der Auffassung ist, dass ein Bewerber nicht in den Verein passt, sollte dieser allein über die Aufnahme entscheiden können. Eine „Berufungsmöglichkeit“ an die Mitgliederversammlung bei einer Ablehnung ist nicht empfehlenswert. In der Satzung könnte eine solche Regelung wie folgt gefasst werden:

## **Satzungsregelung zur Aufnahme von Mitgliedern**

### **Mitglieder**

§ ... Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

Verwenden Sie bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Dieser bietet folgende Vorteile:

- Alle erforderlichen Daten können einfach erhoben werden.
- Das Mitglied erteilt eine Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge.
- Das neue Mitglied verpflichtet sich schriftlich zur Leistung der Beiträge.
- Das Mitglied bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme der Satzung.
- Da der Verein verpflichtet ist, seinen Mitgliedern darüber Auskunft zu geben, welche ihrer Daten gespeichert werden, kann er so diesen Auskunftsanspruch nach dem Bundesdatenschutzgesetz erfüllen.

### **Muster eines Aufnahmeantrags**

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in dem Verein Musikschule Wunstorf e. V.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

E-Mail:

Ich habe Kenntnis von der Satzung und der Beitragsordnung genommen und erkenne diese an.

Ort, Datum, Unterschrift

Zusatz (bei minderjährigen Mitgliedern)

Ich stimme dem Aufnahmeantrag meines Kindes \_\_\_\_ zu.

Gleichzeit erkläre ich, dass ich für die Beitragsverpflichtung meines Kindes \_\_\_\_ einstehe.

Ort, Datum, Unterschrift

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass der Verein Musikschule Wunstorf e. V. die fälligen Mitgliedsbeiträge von meinem Konto: \_\_\_\_\_ einzieht. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.

Ort, Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, dass der Verein Musikschule Wunstorf e.V. meine o.g. Daten ausschließlich zu Vereinszwecken speichert und sie nicht an Dritte weitergibt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken. Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

Beachten Sie: Im Aufnahmeantrag muss das Mitglied gesondert die Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren geben und die Kenntnisnahme zur Verarbeitung und Auswertung seiner persönlichen Daten durch seine Unterschrift anerkennen.

## Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Arten von Mitgliedschaften

Sowohl die Rechte als auch die Pflichten der Mitglieder müssen in der Satzung festgehalten werden. Grundsätzlich haben alle Mitglieder dieselben Rechte

und Pflichten. Eine Ausnahme kann sich nur ergeben, wenn die Satzung Unterschiede bezüglich der Mitgliedschaft macht. So sehen viele Satzungen vor, dass es unterschiedliche Arten von Mitgliedschaften gibt:

### ***Aktive und passive Mitglieder***

Gerade in Sportvereinen ist es üblich, dass zwischen einer „aktiven“ und einer „passiven“ Mitgliedschaft unterschieden wird. Während das aktive Mitglied die Einrichtungen des Vereins nutzt, belässt es das passive Mitglied bei der reinen inaktiven Mitgliedschaft. Teilweise wird für aktive Mitglieder der Begriff der „ordentlichen Mitglieder“ verwendet.

### ***Fördermitglieder***

Auch Fördermitglieder nutzen die Vereinseinrichtungen nicht und beschränken sich auf die „Förderung“ des Vereins in der Regel durch finanzielle Unterstützung.

### ***Jugendliche Mitglieder***

Jugendliche Mitglieder bilden in Sportvereinen häufig die Jugendabteilung und werden bei der Beitragsbemessung meist entlastet.

### ***Familienmitgliedschaft***

Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine ganze Familie Mitglied wird. So erreicht man eine größere Bindung der Mitglieder an den Verein.

### ***Ehrenmitglieder***

Verdiente Mitglieder wie langjährige Vorstandsmitglieder können mit einer „Ehrenmitgliedschaft“ geehrt werden. Häufig wird damit eine Beitragsbefreiung verbunden.

## **Satzungsregelung zur Mitgliedschaft**

### **Mitglieder**

§ ... Mitgliedschaft

1. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
  - Aktive und passive Mitglieder sowie
  - Ehrenmitglieder.
2. Nur aktive Mitglieder, welche an den Wettkämpfen des Vereins teilnehmen, haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
3. Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

## **Die Rechte der Mitglieder**

Ein großer Teil der Rechte ergibt sich aus dem Vereinsleben selbst. So haben die Mitglieder das Recht,

- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- in der Mitgliederversammlung abzustimmen,
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen,
- einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand geltend zu machen,
- auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

Diese Rechte sind geschützt. Wird das Mitglied an der Ausübung seiner Rechte gehindert, kann es auch gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um diese durchzusetzen. So hat ein Verein z.B. seinen Mitgliedern die Einrichtungen (Sportplatz oder Übungsräume) zur Verfügung zu stellen. Auf diese Nutzung hat das Mitglied ein Anrecht. Sofern es durch die Satzung nicht ausgeschlossen ist, hat jedes Mitglied ein Stimmrecht, welches nicht verweigert werden darf.

## ***Datenschutz***

Darüber hinaus haben Mitglieder ein Recht auf Schutz ihrer Daten. Vereine haben die Verpflichtung, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Demnach dürfen sie nur die Daten erheben und speichern, die sie für ihre Vereinszwecke benötigen (Grundsatz der Datensparsamkeit). Auch eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur in einem eingeschränkten Maß zulässig. Dies betrifft nicht Ihre Vereinsmitglieder. Diese haben bei einem „berechtigten Interesse“ einen Anspruch auf die Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Ein solches „berechtigtes Interesse“ liegt beispielsweise vor, wenn Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen möchten.

Schlussendlich hat das einzelne Mitglied gegenüber dem Verein einen Auskunftsanspruch (§ 33 BDSG). Danach ist das Mitglied durch den Verein darüber zu informieren, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und sonstige persönliche Daten) gespeichert werden und was mit diesen gespeicherten Daten passiert. Diesen Auskunftsanspruch können Sie im Rahmen des Aufnahmeantrags oder auch in der Satzung erfüllen.

Sie sollten in die Satzung aufnehmen, welche Daten Sie erheben und was Sie mit diesen Daten machen.

### **Satzungsregelung zum Datenschutz**

#### **§ ... Datenschutz**

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
2. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen.
3. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses

betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können mit Bußgeldern geahndet werden!

## Die Pflichten der Mitglieder

Ein geordnetes Vereinsleben ist nur möglich, wenn es klare Regeln gibt. Die Pflichten der Mitglieder müssen klar und verständlich in der Satzung niedergeschrieben sein, damit diese sich anhand der Satzung ein Bild von ihren Verpflichtungen machen können.

Typische Verpflichtungen sind:

- die Treuepflicht,
- die Pflicht zur Beitragszahlung sowie
- die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen.

Die Treuepflicht des Mitglieds besagt, dass es nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen darf und sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzen muss.

Sofern sich der Verein durch Beiträge finanziert, ist das Mitglied zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Wenn die Satzung auch die Erhebung von Umlagen vorsieht, muss das Mitglied auch die beschlossenen Umlagen zahlen.

Verstößt das Mitglied gegen seine Pflichten, kann dies eine Vereinsstrafe zur Folge haben. Mehr zu den Vereinsstrafen siehe Kapitel 11.

## Kommunikation mit den Mitgliedern

Am besten kommunizieren Sie mit den Mitgliedern per E-Mail. Immerhin hält sich die weit überwiegende Zahl der Menschen regelmäßig im Internet

auf. Die neue Generation der Smartphones und Tablets verbindet darüber hinaus Telefon und Internet.

Informieren Sie die Mitglieder per E-Mail kurz über Termine und Beschlüsse. Bei längeren Texten verweisen Sie am besten mittels eines Links auf ausführlichere Darstellungen im Internet oder Sie fügen einen Anhang zur E-Mail bei.

Halten Sie die Mitglieder immer auf dem neuesten Stand, denn aktuelle Informationen motivieren zur Teilnahme und Mitarbeit! Sprechen Sie die Mitglieder außerdem direkt an: Ein Aufruf zur Mitarbeit bei der nächsten Veranstaltung oder Aktion wirkt bei einer direkten Ansprache eher als bei einem allgemeinen „Mitmach-Apell“.

## **Satzungsregelung zur Kommunikation und Verwaltung**

### **§ ... Verwaltung**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
2. Die Mitglieder haben dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien.
4. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.
5. Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
6. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Organe und Ausschüsse auch auf elektronischem Weg oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn sich wenigstens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an dieser Abstimmung beteiligt hat.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Sowohl für den Verein als auch für das Mitglied kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Mitgliedschaft zu beenden. Um hier Streitigkeiten bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollte eine klare und verständliche Satzungsregelung bestehen.

Dabei sollte zwischen den verschiedenen Beendigungsformen unterschieden werden: Der Verein kann ein Mitglied entweder ausschließen oder seine Mitgliedschaft kündigen. Auch dem Mitglied steht eine Kündigungsmöglichkeit zu.

Um Planungssicherheit zu haben, sollten in der Satzung entsprechende Kündigungsfristen vorgesehen werden.

### Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein

Da die Mitgliedschaft ein durch das BGB geschütztes Recht ist, müssen die Beendigungsformen in der Satzung klar geregelt werden. An diese Verfahrensvorschriften muss der Vorstand sich halten, da ansonsten eine gerichtliche Überprüfung zu dem Schluss kommen kann, dass die Maßnahme nicht wirksam war.

In der Satzung kann geregelt werden, dass die Mitgliedschaft auf eine der folgenden Arten beendet werden kann:

1. Kündigung,
2. Streichung von der Mitgliederliste oder
3. Ausschluss aus dem Verein.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann in der Satzung vorgesehen werden, wenn zwar kein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt, aber der Verein sich dennoch von dem Mitglied trennen möchte. Die Kündigung ist mit einer Frist auszusprechen und muss vom Vorstand begründet werden. Das Mitglied erhält so Gelegenheit, die Kündigungsgründe zu überprüfen und sich von deren Rechtmäßigkeit zu überzeugen.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist im Grunde ein „vereinfachtes Ausschlussverfahren“ und stellt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder

wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist ein geeignetes Mittel dar, sich von Karteileichen zu trennen.

Der Ausschluss aus dem Verein stellt den stärksten Eingriff in die Rechte des Mitglieds dar und sollte nur als letzte Möglichkeit gesehen werden. Die Voraussetzungen werden in Kapitel 11 ausführlich dargestellt.

## Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied

Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen. Die Kündigung ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist möglich und sollte schriftlich zu einem festen Termin erfolgen.

Eine Erschwerung der Kündigung durch einen Begründungszwang oder besondere Formvorschriften („*nur durch eingeschriebenen Brief*“) ist nicht zulässig. Man spricht hier vom „Grundsatz der Austrittsfreiheit“.

Eine fristlose Kündigung durch das Mitglied ist dagegen nur möglich, wenn ein sogenannter wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn für das Vereinsmitglied bei Verbleib im Verein bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist eine unerträgliche Belastung entstehen würde, die dem Mitglied nicht zugemutet werden darf. Hier ist eine Abwägung der Interessen erforderlich. Eine Beitragserhöhung allein reicht in der Regel aber nicht aus, um einen wichtigen Grund anzunehmen. So wurde in der Rechtsprechung eine Beitragserhöhung von 40 % als nicht ausreichend für eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft angesehen.

### Satzungsregelung zur Beendigung der Mitgliedschaft

#### Mitglieder

§ ... Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod,
  - Kündigung durch den Verein oder das Mitglied,

- Streichung von der Mitgliederliste,
  - Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
  3. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
  4. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
  5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

Achtung: Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.